

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/13 R

L 12 VE 6/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 VS 18/10 (SG Bremen)

.....,

Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer
und Revisionskläger,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Rechtsmittelverfahren betreffend das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. August 2013 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Urteil sowie die von ihm gegen dieses Urteil ausdrücklich erhobene Revision
werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.8.2013 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Soldatenversorgung nach dem SVG iVm dem BVG wegen Folgen einer während der Ableistung seines Wehrpflichtdienstes im August 1976 im Ärztehaus M. durchgeführten Phimoseoperation verneint. Mit am 28.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 26.8.2013 hat der Kläger beim BSG eine Revision für seine Klage beantragt. Nach dem Hinweisschreiben des Berichterstatters vom 29.8.2013 hat der Kläger mit am 13.9.2013 eingegangenem Schreiben vom 9.9.2013 unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Da das LSG die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen hat, deren Statthaftigkeit jedoch gemäß § 160 Abs 1 SGG die Zulassung durch LSG oder BSG voraussetzt, ist der PKH-Antrag des Klägers dahin auszulegen, dass er die Bewilligung von PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG) betrifft. Dieser Antrag ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).



- 6 Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die vorhandene Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Wehrdienstbeschädigung nach § 80 S 1 und § 81 SVG, auch nach truppenärztlicher Versorgung, erscheint es im vorliegenden Falle ausgeschlossen, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache geltend machen zu können. SG und ihm folgend das LSG haben das Eintreten einer Wehrdienstbeschädigung aus zwei Gründen verneint, nämlich einerseits, weil die genannte Operation dem Wehrdienst nicht zurechenbar sei, und andererseits, weil sie regelrecht und erfolgreich verlaufen sei. Muss das Beschwerdegericht von letzterer Tatsachenfeststellung ausgehen, weil hierzu Verfahrensmängel nicht geltend gemacht werden können (*s dazu unten*), liegt schon aus tatsächlichen Gründen eine Wehrdienstbeschädigung nicht vor, so dass sich grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Reichweite des Schutzes nach dem SVG nicht stellen können.
- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag des vor dem LSG rechtskundig vertretenen Klägers ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*).
- 9 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Das vom Kläger persönlich eingelegte, als Revision bezeichnete und (auch) als Nichtzulassungsbeschwerde anzusehende Rechtsmittel ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte eine Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 29.8.2013 ausdrücklich hin-



gewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen, zumal er selbst nicht zu dem vor den BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG). Entsprechendes gilt für eine Revision, die überdies mangels Zulassung durch das LSG ohnehin unstatthaft ist (vgl. § 160 Abs 1 SGG).

- 11 Die Verwerfung der Rechtsmittel erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung betreffend die Revision und Nichtzulassungsbeschwerde beruht unmittelbar und in entsprechender Anwendung auf § 193 SGG. Für das PKH-Verfahren sind gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 1 S 4 ZPO keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)